Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/176

15. 03. 77

Sachgebiet 202

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Auslandskostengesetzes (AKostG)

A. Zielsetzung

Das Auslandsgebührenwesen ist bisher im Gebührengesetz für das Auswärtige Amt und die Auslandsbehörden nebst Tarif vom 8. März 1936 (RGBl. I S. 137) geregelt.

Diese Gesetzesregelung ist in vielfacher Hinsicht überholt. Sie bedarf der Anpassung an die veränderten Verhältnisse.

Das Verwaltungskostengesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) hat wesentliche Teilbereiche des Verwaltungskostenwesens neu geregelt. Es hat das Auslandskostenrecht einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten (§ 1 Abs. 3 Nr. 1). In der Begründung hierzu wurde festgestellt, daß die Eigenart der auswärtigen Verwaltung eine Sonderregelung bedingt. Nachdem auch das Konsulargesetz am 15. Dezember 1974 (BGBl. I S. 2317) in Kraft getreten ist, kann das Auslandskostenrecht als lex specialis zum Verwaltungskostengesetz neu geregelt werden.

Das Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es, das bisherige Auslandskostenrecht den gegenwärtigen Verhältnissen anzupassen, es gleichzeitig zu vereinfachen und zu vereinheitlichen.

B. Lösung

Das Auslandskostenrecht wird soweit wie möglich der Systematik des Inlandskostenrechts angeglichen. Der Entwurf bietet die Möglichkeit, sich künftigen Änderungen der Tatbestände und der Kostenlage zügig anzupassen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (21) — 207 00 — Au 15/77

Bonn, den 15. März 1977

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Auslandskostengesetzes (AKostG) mit Begründung (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Auswärtigen.

Der Bundesrat hat in seiner 443. Sitzung am 11. März 1977 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Auslandskostengesetzes (AKostG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Für Amtshandlungen nach den §§ 1 bis 17 des Konsulargesetzes vom 11. September 1974 (BGBl. I S. 2317) werden von den Vertretungen des Bundes im Ausland (Auslandsvertretungen) und den Honorarkonsularbeamten Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Für Amtshandlungen des Auswärtigen Amtes werden ebenfalls Kosten erhoben, Gebühren jedoch nur für Beglaubigungen und Echtheitsbestätigungen.

(3) Gebührenregelungen für Amtshandlungen im Ausland in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 2
Kostenverordnung

(1) Der Bundesminister des Auswärtigen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze unter Berücksichtigung der §§ 3 und 4 zu bestimmen.

(2) In der Rechtsverordnung können auch die Fälle bestimmt werden, in denen Auslagen nicht erhoben werden, weil der mit der Erhebung verbundene Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zur Höhe der Auslagen steht.

§ 3
Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren sind nicht vorzusehen für

1. mündliche Auskünfte,
2. Amtshandlungen in Gnadensachen und bei Dienstaufsichtsbeschwerden,
3. Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten im öffentlichen Dienst oder aus einem bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis ergeben,
4. Amtshandlungen, die sich aus einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit ergeben, die an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann.

§ 4
Gebührengrundsätze

(1) Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.

(2) Die Gebühren sind durch feste Sätze, Rahmensätze oder nach dem Wert des Gegenstandes zu bestimmen.

§ 5
Gebührenbemessung

(1) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen

1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

(2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung für die Berechnung maßgebend.

§ 6
Zuschläge

Der Bundesminister des Auswärtigen kann durch Rechtsverordnung auf Gebühren, die von den Auslandsvertretungen und den Honorarkonsularbeamten für Amtshandlungen nach der aufgrund des § 2 erlassenen Gebührenverordnung erhoben werden, zum Ausgleich von Kaufkraftunterschieden oder zur Anpassung an höhere Gebührensätze für vergleichbare Amtshandlungen im Gastland einen Zuschlag festsetzen, der bis zu 200 v. H. der Gebühren betragen kann.

§ 7
Auslagen

(1) Auslagen der Auslandsvertretungen und der Honorarkonsularbeamten, die im Zusammenhang mit den in § 1 Abs. 1 genannten Amtshandlungen entstehen, sind zu erstatten.

(2) Für Amtshandlungen des Auswärtigen Amtes werden folgende Auslagen erhoben:

1. Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Telegrafen- und Fernschreibgebühren,
2. Schreibauslagen für Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge, die auf besonderen Antrag erteilt werden; die Höhe der Schreibauslagen bestimmt sich nach § 136 Abs. 3 bis 5 der Kostenordnung,
3. Aufwendungen für Übersetzungen, die auf besonderen Antrag gefertigt werden,
4. Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung entstehen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenden Postgebühren,
5. die in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlenden Beträge; erhält ein Sachverständiger aufgrund des § 1 Abs. 3 jenes Gesetzes keine Entschädigung, so ist der Betrag zu erheben, der ohne diese Vorschrift nach dem Gesetz zu zahlen wäre,
6. die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle den Verwaltungsangehörigen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz) und die Kosten für die Bereitstellung von Räumen,
7. die Beträge, die anderen in- und ausländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Beamten zustehen; und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen an die Behörden, Einrichtungen oder Beamten keine Zahlungen zu leisten sind,
8. die Kosten für die Beförderung von Sachen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenden Postgebühren, und die Verwahrung von Sachen.

(3) Die Erstattung von Auslagen kann auch verlangt werden, wenn für eine Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen ist, Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

(4) Auslagen werden nicht erhoben, soweit sie bereits in die Gebühr einbezogen sind.

§ 8

Kosten der Amtshilfe

(1) Im Falle der Amtshilfe hat die ersuchende Behörde keine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Auslagen hat sie auf Anforderung zu erstatten, wenn sie im Einzelfall fünfzig Deutsche Mark übersteigen. Wird die Amtshilfe für eine Bundesbehörde geleistet, so werden die Auslagen nicht erstattet.

(2) Nehmen die in § 1 Abs. 1 und 2 bezeichneten Stellen zur Durchführung der Amtshilfe eine kostenpflichtige Amtshandlung vor, so stehen ihnen die von einem Dritten hierfür geschuldeten Kosten zu.

§ 9

Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Zahlung der Gebühren für Amtshandlungen sind befreit:

1. Die Bundesrepublik Deutschland und die bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben ganz oder teilweise aufgrund gesetzlicher Verpflichtung aus dem Haushalt des Bundes getragen werden.
2. Die Länder und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen eines Landes für Rechnung eines Landes verwaltet werden,
3. die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Amtshandlungen nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen.

(2) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen.

(3) Gebührenfreiheit nach Absatz 1 besteht nicht für Sondervermögen und Bundesbetriebe im Sinne des Artikels 110 Abs. 1 des Grundgesetzes, für gleichartige Einrichtungen der Länder sowie für öffentlich-rechtliche Unternehmen, an denen der Bund oder ein Land beteiligt ist.

§ 10

Kostenermäßigung und -befreiung

(1) Befindet sich der Kostenschuldner in einer wirtschaftlichen Notlage oder stellen die Kosten für eine wegen einer Notlage erforderlich gewordenen Amtshandlung eine besondere Härte dar, können der Bundesminister des Auswärtigen, die Leiter der Auslandsvertretungen und die Honorarkonsularbeamten nach Lage des Einzelfalles von der Erhebung der Kosten ganz oder teilweise absehen.

(2) Soweit es zur Wahrung außenpolitischer oder sonstiger erheblicher Belange der Bundesrepublik Deutschland erforderlich ist, kann der Bundesminister des Auswärtigen über die Fälle des Absatzes 1 hinaus von der Erhebung der Kosten ganz oder teilweise absehen.

(3) Anderweitige gesetzliche Vorschriften, die eine Kostenermäßigung oder -befreiung vorsehen, bleiben unberührt.

§ 11

Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 5 zweiter Halbsatz und Nummer 7 zweiter Halbsatz mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

§ 12

Kostengläubiger

Kostengläubiger ist die Bundesrepublik Deutschland. Wird die Amtshandlung von einem Honorarkonsularbeamten vorgenommen, so ist dieser der Kostengläubiger.

§ 13

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14

Kostenentscheidung

(1) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen

1. die kostenerhebende Behörde,
2. der Kostenschuldner,
3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(2) Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das gleiche gilt für Auslagen, die durch eine vom Amts wegen veranlaßte Verlegung eines Termins oder Vertagung einer Verhandlung entstanden sind.

§ 15

Gebühren in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

(2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel; sie kann bis zu einem Viertel der vorgesehenen Gebühr ermäßigt oder es kann von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.

§ 16

Vorschußzahlung und Sicherheitsleistung

Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 17

Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 18

Säumniszuschlag

(1) Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 100 Deutsche Mark übersteigt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Säumniszuschläge nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(3) Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag auf volle 100 Deutsche Mark nach unten abgerundet.

(4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostengläubiger zuständige Kasse der Tag des Eingangs;
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Kostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

§ 19

Stundung, Niederschlagung und Erlaß

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlaß von Forderungen auf Zahlungen von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung.

§ 20

Verjährung

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Kosten verjährt nach drei Jahren, spätestens mit dem Ablauf des vierten Jahres nach der Entstehung. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Mit dem Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch.

(2) Die Verjährung ist gehemmt, solange der Anspruch innerhalb der letzten sechs Monate der Frist wegen höherer Gewalt nicht verfolgt werden kann.

(3) Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Zahlungsaufforderung, durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Aussetzen der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch eine Vollstreckungsmaßnahme, durch Vollstreckungsaufschub, durch Anmeldung im Konkurs und durch Ermittlungen des Kostengläubigers über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen.

(4) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.

(5) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

(6) Wird eine Kostenentscheidung angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Kostenentscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

§ 21

Erstattung

(1) Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Kosten sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Kosten jedoch nur, soweit eine Kostenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist; nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Kosten nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.

(2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des Anspruchs folgt; die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Kostenentscheidung.

§ 22

Rechtsbehelf

(1) Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbständig angefochten werden; der Rechtsbehelf gegen eine Sachentscheidung erstreckt sich auf die Kostenentscheidung.

(2) Wird eine Kostenentscheidung selbständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren kostenrechtlich als selbständiges Verfahren zu behandeln.

§ 23

Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister des Auswärtigen wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 24

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 25

Dieses Gesetz tritt am . . . . in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Gebührengesetz für das Auswärtige Amt und die Auslandsbehörden nebst Tarif vom 8. März 1936 (RGBl. I S. 137) außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I.

Die geltende Rechtsgrundlage, nach der bisher Kosten (Gebühren und Auslagen) durch das Auswärtige Amt, die Auslandsvertretungen und die Honorarkonsularbeamten erhoben werden, ist das Gebührengesetz für das Auswärtige Amt und die Auslandsbehörden nebst Tarif vom 8. März 1936 (RGBl. I S. 137).

Diese Gesetzesregelung ist in vielfacher Hinsicht überholt und bedarf der Anpassung an die veränderten Verhältnisse. Schon die von der Bundesregierung eingesetzte Kommission zur Reform des Auswärtigen Dienstes hat in ihrem Bericht vom März 1971 (Ziffer 8.2.) darauf hingewiesen. Auch der Bundesrechnungshof hat, zuletzt in seinen Bemerkungen vom 29. Oktober 1974 (Drucksache 7/2709 S. 28), die Novellierung des Auslandskostenrechts gefordert.

Das Verwaltungskostengesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) hat wesentliche Teilbereiche des Verwaltungskostenwesens neu geregelt. Es hat das Auslandskostenrecht einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten (§ 1 Abs. 3 Nr. 1). In der Begründung hierzu wurde ausdrücklich anerkannt, daß die Eigenart der auswärtigen Verwaltung eine Sonderregelung bedingt. Nachdem nunmehr auch das neue Gesetz über die Konsularbeamten, ihre Aufgaben und Befugnisse (Konsulargesetz) am 15. Dezember 1974 (BGBl. I S. 2317) in Kraft trat, ist der Zeitpunkt gekommen, das Auslandskostenrecht als lex specialis zum Verwaltungskostengesetz neu zu regeln.

II.

Die bisherige Regelung ist in mehrfacher Hinsicht unbefriedigend und genügt nicht mehr den Anforderungen:

1. Das Auslandsgebührengesetz von 1936 umfaßt sowohl die allgemeinen Bestimmungen als auch den sogenannten Gebührentarif. Die Tarifsätze sind seit 1936 dieselben geblieben. Die Sätze den seither ständig sich ändernden Kostenlagen anzupassen, hätte jeweils einer Gesetzesänderung bedurft. Sie ist im Hinblick auf eine umfassendere Neuregelung unterblieben.

2. Das Gebührengesetz von 1936 paßt seinem Aufbau und seinem Inhalt nach nicht zum neuen Inlandskostenrecht (z. B. Verwaltungskostengesetz) und zu neueren Gebührenregelungen wie der Gebührenverordnung zum Ausländergesetz oder der Paßgebührenverordnung.

3. Einzelne Tatbestände, die das alte Gesetz regelt, sind in der Zwischenzeit entfallen, z. B. weil das neue Konsulargesetz sie nicht oder anders behandelt. Andere Tatbestände wiederum, welche in der Zwischenzeit hinzugekommen sind und für die wegen der inländischen Kostenpflichtigkeit eine Kostenerhebung notwendig erscheint, werden vom alten Gesetz nicht erfaßt.

4. Die dem Gesetz von 1936 teilweise zugrunde liegende Ratio hat sich geändert. Das Gesetz stammt aus einer Zeit, da die Zahl der Deutschen, die sich ständig oder vorübergehend im Ausland aufhalten, erheblich geringer war als heute und da der Staat einen Auslandsaufenthalt seiner Staatsangehörigen anders betrachtete als die Bundesrepublik Deutschland. Auch die Auffassung vom Umfang der Betreuungspflicht des Staates dem deutschen Staatsangehörigen im Ausland gegenüber hat sich gewandelt.

5. Die Folge der nicht mehr zeitgemäßen Regelung von 1936 ist eine Fülle von Ausführungsbestimmungen, Erläuterungen, Dienstanweisungen und Runderlassen, mit denen in der Zwischenzeit versucht wurde, den veränderten Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Die so entstandene Praxis ist unübersichtlich und entspricht nicht den Anforderungen, die an eine einfache und vom Betroffenen überschaubare Rechtsnorm zu stellen sind.

B. Zielsetzung

Der Entwurf soll den unter A. geschilderten Unzulänglichkeiten Rechnung tragen. Er hat das Ziel,

— das Auslandskostenrecht der Systematik des übrigen Kostenrechts soweit wie möglich anzugleichen, sofern die andersartigen Verhältnisse im Ausland und die Besonderheiten der Tätigkeit der Auslandsvertretungen und des Honorarkonsularbeamten es gestatten,

— die Grundlage dafür zu bilden, daß die Regelung künftig bei Änderungen, sei es der Tatbestände, sei es der Kostenlage, zügig angepaßt werden kann,

— für den Betroffenen klar und übersichtlich zu sein.

C. Einzelbegründung

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs ist zu sagen:

Zu § 1

Wie in § 1 VwKostG wird in § 1 der Anwendungsbereich geregelt.

1. Er umfaßt in Absatz 1 Amtshandlungen der Vertretungen des Bundes im Ausland und der Honorarkonsularbeamten. Sie sollen insoweit grundsätzlich kostenpflichtig sein, als sie durch das Konsulargesetz von 1974 fest umrissen sind. Der rechtsstaatlichen Bestimmtheit ist damit Rechnung getragen; nicht jede beliebige öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit unterliegt der Kostenpflicht. Der Kostenbegriff, der Gebühren und Auslagen umfaßt, entspricht dem des allgemeinen Kostenrechts.

2. § 1 Abs. 3 Nr. 1 VwKostG bezieht die Freistellung des Auslandsgebührenwesens ausdrücklich nicht nur auf die Auslandsvertretungen des Bundes, sondern auch auf das Auswärtige Amt als Zentrale des Auswärtigen Dienstes. Die Regelung (§ 1 Abs. 2 AKostG) kann sich hier jedoch auf die Gebührenerhebung für Beglaubigungen und Echtheitsbestätigungen beschränken. Unbeschadet davon bleibt die generelle Regelung, daß Auslagen zu erstatten sind (§ 7 AKostG).

3. Durch Absatz 3 sollen Sonderregelungen in anderen Rechtsvorschriften weiterhin Gültigkeit behalten.

Zu § 2

1. Mit der Regelung des Absatzes 1 soll der Hauptschwäche des Gesetzes von 1936 begegnet werden, nämlich der Festschreibung von Gebührentatbeständen und Gebührensätzen in einem Gesetz. Es hat sich in der Vergangenheit gerade in der auswärtigen Verwaltung gezeigt, daß sich die Tatbestände, für die Gebühren erhoben werden sollten, im Laufe der Zeit ändern und daß die Gebührensätze immer wieder der veränderten Kostenlage angepaßt werden müssen. Beide Gesichtspunkte lassen es zweckmäßig erscheinen, diese Regelung in einer Verordnung vorzunehmen, die ihrem Wesen nach eine größere Anpassungsfähigkeit gewährleistet. Der Rahmen für diese Verordnung ist dabei klar in § 1 Abs. 1 und 2 unter Hinweis auf das neue Konsulargesetz und in den §§ 3 und 4 des Gesetzes abgesteckt.

   Die Beteiligung des Bundesministers des Innern und des Bundesministers der Finanzen ist im Hinblick auf anderweitige ähnliche Regelungen und die finanziellen Auswirkungen der Rechtsverordnung ausdrücklich vorgesehen.

2. Absatz 2 des § 2 gehört dem Sinn nach zur Auslagenregelung des § 7. Es erscheint jedoch sinnvoll, in den §§ 2 und 3 den Ermessensrahmen für die Kostenverordnung abzustecken.

   Absatz 2 ist ferner ein Korrektiv für die grundsätzliche Pflicht des § 7, sämtliche Auslagen zu erstatten. Die vorgesehene Regelung ermöglicht es, sogenannte Bagatellfälle grundsätzlich von der Auslagenerhebung auszunehmen. Vorrang hat hier die Wirtschaftlichkeitsüberlegung, die insbesondere bei der entsprechend teureren auswärtigen Verwaltung eine Rolle spielen muß.

Zu den §§ 3, 4, 5

Diese Regelungen entsprechen denen des VwKostG. Sie konnten unverändert übernommen werden, da insoweit ein Unterschied zwischen inländischer und ausländischer Verwaltungstätigkeit nicht besteht.

Es stellt sich hier nur die Frage, ob es systematisch vorzuziehen ist, einfach auf die §§ des VwKostG zu verweisen. Es wurde hiervon abgesehen, um das Gesetz so übersichtlich wie möglich zu machen und die Benutzung zweier Textquellen gerade auch im Ausland zu vermeiden.

§ 3 stimmt mit § 7 VwKostG, § 4 mit dem § 3 Satz 1 und dem § 4 VwKostG überein. Bei der Bemessung der Gebühren werden sich die höheren Kosten des Verwaltungsaufwands, der dem Bund im Ausland entsteht, entsprechend auswirken müssen.

§ 5 entspricht dem § 9 Abs. 1 und 2 VwKostG.

Zu § 6

Schon das bisherige Gesetz (§ 1 Abs. 2) sieht die Möglichkeit vor, für auswärtige Verwaltungstätigkeit — neben höheren, den teureren Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Gebühren — Zuschläge zu erheben. Der Höchstsatz beträgt bisher 100 v. H. und wurde auf 200 v. H. angehoben, um den bei galoppierender Inflation einzelner Länder notwendigen Spielraum verfügbar zu haben.

Der Ratio nach ist diese Bestimmung einmal notwendig, um die Unterschiede der Kaufkraft des Geldes in der Bundesrepublik Deutschland und der des anderen Landes auszugleichen. Die Umrechnung der Auslandsgebühr nach der zu erlassenden Rechtsverordnung in Landeswährung mag in einem bestimmten Lande infolge verzerrter amtlicher Wechselkurse durchaus zur Folge haben, daß die in Landeswährung umgerechnete Gebühr im Vergleich zu den tatsächlichen Preisen und damit auch Gebühren im Lande in keinem angemessenen Verhältnis mehr steht.

Zum anderen kann der Fall eintreten, daß im Gastland für vergleichbare Amtshandlungen die Gebühren erheblich höher sind als die in der Rechtsverordnung vorgesehenen. Auch hier ist ein Zuschlag gerechtfertigt. Durch ihn soll verhindert werden, daß in Fällen, in denen jemand durchaus Stellen des Gastlandes in Anspruch nehmen könnte, er sich nur deshalb an die deutsche Auslandsvertretung wendet, weil die Gebühren des Gastlandes dem allgemeinen Preisniveau entsprechend höher sind als die der deutschen Auslandsvertretung.

Durch die vorgesehene Regelung kann maximal eine Verdreifachung der Gebühr erreicht werden.

Zu § 7

1. Diese Vorschrift regelt die Auslagenerstattung. Im Gegensatz zu § 10 VwKostG wird hier in Absatz 1 im Rahmen der auswärtigen Verwaltung von der grundsätzlichen Erstattungspflicht ausgegangen, sofern Auslagen nicht bereits in eine

Gebühr einbezogen sind (Absatz 4). Anders bei Amtshandlungen des Auswärtigen Amts; hier besteht kein Grund, von der Aufzählung des § 10 Abs. 1 VwKostG abzugehen.

2. Die allgemeine Auslagenerstattungspflicht im Ausland hat ihren Grund darin, daß der Tätigkeitsbereich der Auslandsvertretungen zu vielfältig ist, um die einzelnen möglichen Auslagearten enumerativ zu nennen. Insbesondere die Tätigkeiten, die aus den §§ 5 bis 7 Konsulargesetz (Hilfeleistungen an einzelne, in Katastrophenfällen und für Gefangene) anfallen können, zählen hierzu. Das Korrektiv für diese an sich uneingeschränkte Erstattungspflicht ist die Regelung des § 2 Abs. 2 des Gesetzes, welche die Möglichkeit eröffnet, im Verordnungswege auf die Erstattung bestimmter Auslagen zu verzichten, wenn der mit der Erstattung verbundene Verwaltungsaufwand in einem wirtschaftlich unangemessenen Verhältnis zur Höhe der Auslagen steht.

Zu § 8

Die Regelungen dieses Paragraphen entsprechen denen des § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (Bundesrats-Drucksache 45/76).

Zu § 9

Diese Vorschrift entspricht dem § 8 Abs. 1, 2 und 3 VwKostG.

Zu § 10

1. Die Regelung der Kostenermäßigung und -befreiung lehnt sich einerseits eng an die des § 6 VwKostG an, knüpft andererseits an den § 3 des bisherigen Auslandsgebührengesetzes an, welcher sich in 40jähriger Praxis bewährt hat. Die von § 6 VwKostG unterschiedliche Ausgestaltung ergibt sich auch daraus, daß § 6 VwKostG sich primär an einen Verordnungsgeber wendet, während § 10 dieses Gesetzes eine unmittelbare Ermächtigungsnorm für die auswärtige Verwaltung darstellt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, entstandene Kosten zu stunden, niederzuschlagen oder zu erlassen. Insoweit gilt § 19 des Gesetzes in Verbindung mit § 59 BHO.

2. In Absatz 1 werden die Fälle wirtschaftlicher Notlage und besonderer Härte geregelt, die gerade im konsularischen Bereich von großer Bedeutung sind.

   Absatz 2 umfaßt dagegen die außenpolitischen und sonstigen Belange des Staates. Es ist davon auszugehen, daß hierunter nur Interessen von erheblichem Gewicht zu rechnen sind.

3. In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß bisher für zahlreiche Fallgruppen und Adressaten im öffentlichen Interesse Kostenbefreiung besteht. Diese Fälle, die auch künftig einer generellen Regelung bedürfen, werden von den Absätzen 1 und 2 nicht gedeckt. Sie sind künftig im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen des § 59 BHO zu regeln.

Zu § 12

§ 12 VwKostG war an die hier bestehende gesetzliche Lage anzupassen. Kostengläubiger ist in diesem Zusammenhang die Bundesrepublik Deutschland oder der Honorarkonsularbeamte. Letzteres ist in Übereinstimmung mit § 26 Konsulargesetz.

Zu den §§ 11, 13 bis 22

Diese Vorschriften stimmen sämtlich mit denen des VwKostG überein. Das Bedürfnis für eine Sonderregelung im Falle der auswärtigen Verwaltung besteht nicht, wohl aber ist es zweckmäßig, von einer reinen Verweisung abzusehen. Gerade bei den entfernteren Vertretungen im Ausland oder bei Honorarkonsularbeamten sollte nicht davon ausgegangen werden, daß mit mehreren Gesetzestexten gleichzeitig gearbeitet werden kann.

Die jeweiligen Paragraphen dieses Gesetzes entsprechen denen des Verwaltungskostengesetzes mit gleicher Ziffer.

Zu § 23

Der Bundesminister des Auswärtigen wird allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. Der Zustimmung des Bundesrates bedarf es nach Artikel 86 Satz 1 des Grundgesetzes nicht.

Zu § 24

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 25

Das Gesetz bedarf einer Anlaufzeit von mindestens 18 Monaten, da es nur zusammen mit der in § 2 vorgesehenen Rechtsverordnung voll das bisherige Auslandsgebührengesetz von 1936 ersetzt.

D. Kosten

Durch die Ausführung des Gesetzes entstehen keine Kosten. Das Gesetz ist kostenneutral. Auf die erst in einer Rechtsverordnung festzulegenden Gebühren nimmt es keinen unmittelbaren Einfluß. Mittelbar wird die Bestimmung des § 4 dazu führen, daß höhere Gebühren als die 1936 festgelegten erhoben werden müssen. Die Einnahmen bei Kapitel 05 01 und 05 03 Titel 111 01 dürften also infolge der neuen Regelung steigen. Voraussichtliche Mehreinnahmen lassen sich nicht schätzen.

Die Kosten, die nach dem Gesetz im Ausland fällig werden, bleiben auf das inländische Preisniveau ohne Einfluß. Soweit sie im Inland erhoben werden, ist eine Auswirkung auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 435. Sitzung am 4. Juni 1976 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 3

In § 3 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte,".

Begründung

§ 3 Nr. 1 des Entwurfs regelt die sachliche Gebührenfreiheit bei Auskünften. Diese Vorschrift stimmt jedoch nicht, wie in der Begründung dazu zum Ausdruck gebracht ist, mit § 7 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes überein, da sie, abweichend von § 7 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes, für einfache schriftliche Auskünfte keine Gebührenfreiheit vorsieht.

Da die Bestimmungen des Verwaltungskostengesetzes über die sachliche Gebührenfreiheit aber unverändert in das Auslandskostengesetz übernommen werden sollen (vgl. Begründung zu § 3 des Entwurfs), muß die Nummer 1 des § 3 des Entwurfs entsprechend ergänzt werden.